

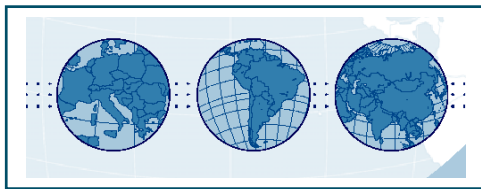
Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft

Frankreich -Liefervertrag-

Copyright 2005

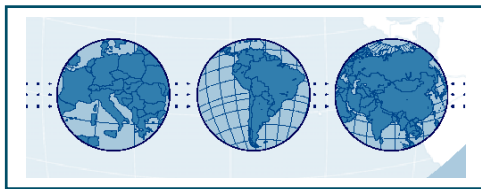
Alle Rechte,
auch der auszugsweisen Vervielfältigung, bei BITKOM -
Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation,
und neue Medien e.V., Berlin/Frankfurt

Redaktion:	Dr. Kai Kuhlmann
Redaktionsassistentz:	Karen Schlaberg
V.i.S.d.P.:	Dr. Bernhard Rohleder



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Einführung	6
2. Rechtswahl	7
3. Deutsches Recht	8
4. UN-Kaufrecht	8
5. Vertragspräambel	8
6. Vertragsschluss und Besonderheiten des Kaufvertrags	8
7. Nutzungsrechte	10
8. Zahlungsbedingungen und Lieferung	10
9. Laufzeit	11
10. Allgemeines zum Leistungsstörungenrecht	11
11. Mangelanprüche	12
11.1 Sachmangel	12
11.2 Rechtsmangel	13
12. Haftung	13
13. Wettbewerbsbeschränkungen	14
14. Einbeziehung von AGB	15
15. Sicherheiten	16
16. Aufrechnung, Verjährung	16
17. Rechtsverfolgung	17
18. Sprachengesetz	17
19. Produkthaftung	18
20. Länder mit ähnlichen Rechtsordnungen	18
21. Vertragsauslegung	19



Vorwort

„Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft - Frankreich“ ist eine der Publikationen des BITKOM -Fachausschusses „AGB und juristische Leitfäden“. Der Fachausschuss besteht aus Experten der BITKOM-Mitgliedsfirmen und befasst sich mit Fragen rund um die Vertragsgestaltung und –abwicklung in der ITK - Branche.

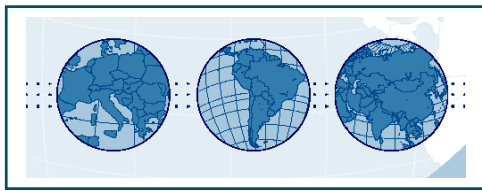
Besonderer Dank gilt folgenden Personen, die mit ihrer Expertise und wertvollen praktischen Erfahrung die Publikation erstellt haben:

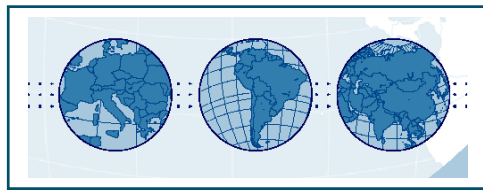
- Jens Konradi, T-Systems International GmbH*
- Dr. Kai Kuhlmann, BITKOM e. V.
- Ingo – W. Marfording, IDS Scheer AG*
- Wolfgang Müller, Kanzlei Schlüter Graf & Partner, Dortmund*
- Dr. Frank Straile, Alcatel SEL AG*

Die Publikation „Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft - Frankreich“ ist der erste Teil einer Reihe, in der Beiträge zur Vertragsgestaltung z. B. bei Verträgen in den Vereinigten Arabischen Emiraten (Dubai) und ausgewählten osteuropäischen Ländern folgen werden.

Berlin, den 8. Februar 2005

*Mitglied im BITKOM Fachausschuss AGB und juristische Leitfäden





Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft

Frankreich

-Liefervertrag-

Übersicht

1. **Einführung**
2. **Rechtswahl**
3. **Deutsches Recht**
4. **UN-Kaufrecht**
5. **Vertragspräambel**
6. **Vertragsschluss und Besonderheiten des Kaufvertrags**
7. **Nutzungsrechte**
8. **Zahlungsbedingungen und Lieferung**
9. **Laufzeit**
10. **Mangelansprüche**
11. **Haftung**
12. **Wettbewerbsbeschränkungen**
13. **Einbeziehung von AGB**
14. **Formerfordernisse**
15. **Sicherheiten**
16. **Aufrechnung, Verjährung**
17. **Rechtsverfolgung**
18. **Sprachengesetz**
19. **Produkthaftung**
20. **Länder mit ähnlichen Rechtsordnungen**
21. **Vertragsauslegung**

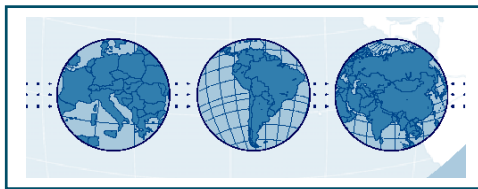
1. Einführung

Für ein im Auslandsgeschäft tätiges Unternehmen ist es unerlässlich, sich vor der Abfassung eines Vertrages mit grenzüberschreitendem Regelungszweck genau über die rechtlichen Besonderheiten und damit zusammenhängenden möglichen formalen und praktischen Schwierigkeiten zu informieren.

Vertragsklauseln, z.B. Liefer- und Zahlungsbedingungen, müssen so formuliert werden, dass sie für den ausländischen Vertragspartner akzeptabel, im Ausland rechtlich zulässig und gegebenenfalls auch gerichtlich durchsetzbar sind. Hierfür ist es erforderlich, die Grundzüge des jeweiligen Vertragsrechts zu kennen und bei der jeweiligen Vertragsgestaltung entsprechend zu berücksichtigen.

Diese BITKOM-Broschüre zur Vertragsgestaltung von Verträgen mit französischen Unternehmen und insbesondere für das Liefergeschäft nach Frankreich stellt vor diesem Hintergrund Besonderheiten des französischen Rechts kurz vor. Die Darstellung ist in ihrer Abfolge an typischen Fragen und Inhalten eines Liefervertrags orientiert. Bitte beachten Sie, dass die Inhalte an einem Vertragsverhältnis zwischen **gewerblich handelnden Personen („b2b“)** orientiert sind, d.h. ohne Beteiligung eines Verbrauchers.

Diese Broschüre enthält angesichts der komplexen Materie keine umfassende Abhandlung der Materie und kann keine abschließenden Antworten geben. So sind z.B. bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen Vorschriften der Exportkontrolle und gegebenenfalls auch datenschutzrechtliche Regelun-



gen zu beachten, auf die im vorliegenden Rahmen nicht eingegangen wird. Diese Broschüre ist als eine Einführung in die Problematik und zur Aufbereitung möglicher Gestaltungswege zu verwenden. Sie berücksichtigt insbesondere nur allgemeine Rechtsfragen, die vom jeweiligen Verwender unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse zu betrachten sind. Die Unterstützung der Vertragsgestaltung durch die Unternehmensrechtsabteilung oder freie Rechtsanwälte wird empfohlen.

Die Übersetzungen französischer Termini dienen ausschließlich dem besseren Verständnis des französischen Originals und erheben keinen Anspruch auf Verbindlichkeit.

2. Rechtswahl

Das Europäische Schuldvertragsübereinkommen (**EVÜ**) ist (in der Fassung des Beitrittsübereinkommens vom 18.5.1992) für Deutschland am 1.9.1995 und für Frankreich am 1.12.1995 in Kraft getreten. Die Vorschriften des EVÜ finden Anwendung auf vertragliche Schuldverhältnisse, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen, also z.B. auf Deutschland und Frankreich. Keine Anwendung findet das EVÜ z.B. in gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen und auf Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen. Dem EVÜ liegt die **Rechtswahlfreiheit** zu Grunde, d.h. es folgt dem Grundsatz, dass die Parteien das für ihre vertragliche Beziehung maßgebliche Recht wählen können. Ausnahmen bestehen z.B. im Bereich des Verbraucherschutzes, bei Arbeitsverträgen und im Hinblick auf zwingende nationale Vorschriften. Die Anwendung ausländischer Rechtsnormen ist jedoch immer dann ausgeschlossen, wenn diese Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist, sog. „**ordre public**“.

Fehlt es an einer ausdrücklichen oder stillschweigenden **Rechtswahl**, so unterliegt der Vertrag nach deutschem wie nach französischem internationalem Privatrecht dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Beziehungen aufweist. Es wird vermutet, dass es sich dabei grundsätzlich um den Staat handelt, in dem die Partei, die die charakteristische

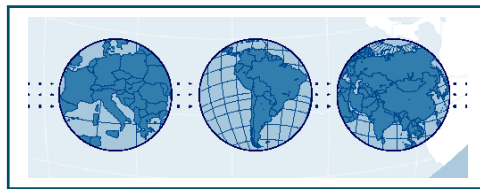
Leistung zu erbringen hat (beim Kaufvertrag also der Verkäufer), im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt, oder, wenn es sich um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine andere juristische Person handelt, ihre Hauptverwaltung hat. Die Vertragsparteien können aber grundsätzlich frei vereinbaren, welches Recht sie auf ihre vertraglichen Beziehungen anwenden wollen.

Eine **ausdrückliche Vereinbarung** ist zur Herbeiführung einer hinreichenden Rechtssicherheit zu empfehlen. Zweifel über die Grundlage, auf der die vertraglichen Regelungen getroffen werden, können so ausgeräumt werden. Davon unberührt bleibt allerdings weitgehend – wie oben bereits ausgeführt – das zwingende nationale Recht. So können z.B. Regelungen zu Eigentumsrechten und zum Eigentumsvorbehalt zwar zunächst einem auf den Vertrag anwendbaren Recht unterworfen werden. Sie wirken sich praktisch aber nur aus, wenn das Recht des Ortes, an dem das Eigentum bestehen soll, auch entsprechende gesetzesrechtliche Bestimmungen enthält.

Bei Geschäften mit französischen Vertragspartnern kann deutsches Recht also wirksam vereinbart werden. Beachten Sie hierzu auch die nachfolgende **Ziffer 3**.

Ebenfalls denkbar ist die Wahl des Rechts eines dritten Staates; häufig wird mit Blick auf die staatliche Neutralität das Schweizer Recht vereinbart. Die Neutralität des Staates ist jedoch für die gewählte Rechtsform unerheblich, die Wahl des Rechtes eines Drittstaates ist schon wegen des damit verbundenen Aufwandes für jede sich aus der Vertragsabwicklung ergebenden Fragestellung nicht zu empfehlen. Erforderlich ist bei der Wahl des Rechts eines Drittstaates, dass ausreichende Kenntnisse über das dort bestehende Recht vorliegen und auch dieses Recht die Rechtswahl zulässt.

Im Zusammenhang mit der Rechtswahl ist auf die Publikationen der **Internationalen Handelskammer ICC** hinzuweisen. Insbesondere im Bereich der Lieferbedingungen (vgl. dazu **Ziffer 8**), der Zahlungsbedingungen (ebenfalls **Ziffer 8**) und der Schiedsvereinbarungen kann auf die sog. Richtlinien der ICC zurückgegriffen werden (<http://www.iccwbo.org>). Zu empfehlen ist auch die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (www.dis-arb.de).



Es ist natürlich möglich, der Vertragsbeziehung das französische Recht zugrunde zu legen. Hierzu finden Sie wichtige Grundlagen in den **Ziffern 5 – 20**.

3. Deutsches Recht

Wenn Sie Ihrer Vertragsbeziehung mit dem französischen Geschäftspartner deutsches Recht zugrunde legen wollen, so kann dies durch entsprechend formulierte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) erfolgen.

Zu beachten ist, dass die häufig anzutreffende Formulierung „Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung“ erhebliche Risiken für Verkaufs-/Lieferverträge birgt, da auch das UN-Kaufrecht (CISG) Teil des deutschen Rechts ist. Beachten Sie hierzu auch **Ziffer 4**.

Expertentipp:

Eine entsprechende Vertragsformulierung könnte lauten: „Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.“

Zur Vermeidung von Fehlern bei der schwierigen AGB-Gestaltung sollten diese stets von Juristen geprüft sein. Vorformulierte sog. Konditionenempfehlungen zu verschiedenen gängigen Vertragstypen der ITK-Branche (nach deutschem Recht) werden von BITKOM angeboten.

4. UN-Kaufrecht

Das UN Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über den internationalen Warenkauf) ist für Frankreich am 1.1.1988 und für Deutschland am 1.1.1991 in Kraft getreten. Schließen Parteien, die ihre Niederlassung jeweils in einem dieser Länder haben, einen Kaufvertrag über Waren, so fällt dieser, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, ohne weiteres in den Geltungsbereich des Übereinkommens. *Nicht* erforderlich ist, dass die verkaufte Sache über die Grenze geliefert worden ist oder werden soll, dass der Vertrag grenzüberschreitend abgeschlossen wurde oder der Ort des Vertragsschlusses und der der Lieferung in zwei unterschiedlichen Staaten liegt. Erfasst wird ebenso der Kauf im

Inland mit Lieferung im Inland an jemanden, der seine Niederlassung im Ausland hat.

Das UN-Kaufrecht regelt das Zustandekommen von Kaufverträgen (auch Werklieferungsverträgen) einschließlich der Vereinbarung allgemeiner Geschäftsbedingungen. Den eigentlichen Schwerpunkt bilden jedoch die Rechte und Pflichten des Käufers und Verkäufers sowie ausführliche Bestimmungen für den Fall, dass eine Seite ihre Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Das Übereinkommen enthält **unmittelbar anwendbares Recht**; d.h. es gilt automatisch, wenn es nicht ganz oder teilweise ausdrücklich oder konkludent ausgeschlossen wurde. Das UN-Kaufrecht und das BGB haben sich in manchen Punkten durch die BGB-Schuldrechtsmodernisierung von 2002 angenähert, darüber hinaus gibt das UN-Kaufrecht die Möglichkeit, von verschiedenen Vorschriften des deutschen Rechts abzuweichen. (**siehe dazu auch Ziffer 3**).

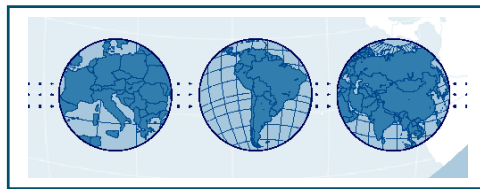
5. Vertragspräambel

Bei der Frage, ob eine Präambel im Vertrag sinnvoll ist, scheiden sich auch im Hinblick auf das französische Recht die Geister. Präambeln dienen dazu, im Streitfall den Willen der Parteien zu ermitteln. Die Parteien sollten deshalb sehr **vorsichtig** mit dem Inhalt einer solchen Vorbemerkung sein. Mehr noch als das deutsche Recht geht das französische Recht nämlich davon aus, dass bei der Vertragsauslegung grundsätzlich nach der gemeinsamen Absicht der Parteien zu forschen ist (Artikel 1156 Code Civil), vgl. auch unten Ziffer 22. Im Zweifel wird so ausgelegt, dass ein Vertrag Bestand hat; der Vertrag gibt als Ganzes die Richtschnur für die Auslegung, nicht jedoch nur eine einzelne Klausel (Artikel 1161 Code Civil).

6. Vertragsschluss und Besonderheiten des Kaufvertrags

Voraussetzung für das Vorliegen eines wirksamen Kaufvertrags ist auch nach französischem Recht die **Einigung** der Parteien

- über einen Kaufgegenstand („*objet*“),



- wobei die Einigung gerichtet ist auf eine entgeltliche Eigentumsübertragung unter Vereinbarung des Preises („cause“).

Nach französischem Recht ist die Erklärung einer Partei alleine noch nicht verbindlich. Ein **Angebot** ist daher grundsätzlich bis zur Annahme **widerruflich**. Zugelassen sind aber **Bindungsvereinbarungen**. Diese kommen in zwei Modalitäten vor: Im Vorvertrag verpflichten sich beide Parteien zum Abschluss des Hauptvertrags, im Optionsvertrag bindet sich die andere Partei bis zur Wahl der anderen an ihre Offerte. Darüber hinaus ist der Anbieter gebunden, wenn er eine Annahmefrist gesetzt hat oder eine solche vernünftigerweise als Bestandteil der Offerte anzusehen ist (stillschweigende Befristung).

Die Rechtsprechung hat die Widerrufsmöglichkeit bei Angeboten indes teilweise über eine **Schadensersatzpflicht** wieder eingeschränkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Annahme eine bestimmte Frist durch den Angebotabgebenden gesetzt war und er vor Ablauf der Frist den Widerruf erklärt (Art. 1382 f Code Civil). Wenn berechnete Erwartungen des Empfängers enttäuscht werden, soll hierin ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten gesehen werden können, so dass der Widerruf missbräuchlich wäre und sich der Widerrufende deshalb Schadensersatzpflichten aussetzt. Gleiches soll für einen Widerruf vor Fristablauf gelten.

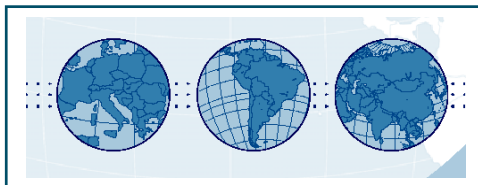
Auch bei unbefristeten Angeboten wird teilweise eine Schadensersatzpflicht durch die Gerichte bejaht. Diese soll z. B. dann bestehen, wenn sich aus den Umständen oder einem Handelsbrauch ergibt, dass das Angebot für einen *délai raisonnable* (*angemessene Frist*) offen zu halten war, es aber dennoch widerrufen wird.

Eine nicht nur in Nebenpunkten von der Offerte abweichende oder Änderungen enthaltende Annahme verhindert den Vertragsschluss.

Rechtsgeschäfte sind nach dem Code Civil grundsätzlich **formfrei**. Das Gesetz sieht (in den Art. 1317 ff) zwar für einzelne Rechtsgeschäfte (z.B. im Familien- und Erbrecht) bestimmte Formen wie die notarielle Beurkundung („*acte authentique*“) oder die Schriftform vor („*acte sous seing privé*“), sie werden aber

als **Beweisregeln** behandelt. Daraus ergibt sich die folgende Konsequenz: Die Verletzung einer Formvorschrift hat nicht stets die Nichtigkeit zur Folge; eine der deutschen Regelung § 125 BGB vergleichbare Vorschrift fehlt. Vielmehr unterscheidet man zwischen „*formes solennelles*“, (*zwingenden Formen*), für die die Einhaltung der Form Gültigkeitsvoraussetzung ist und „*formes probantes*“, den bloßen Beweisformen. Das Fehlen der Beweisform wirkt sich im Prozess aus, falls nicht die beweisbelastete Partei andere auf den Streitgegenstand bezogene schriftliche Äußerungen des Gegners vorlegen kann (sog. „*commencement de preuve*“, Art. 1347 Code Civil) Ob ein *acte solennel* (*formgebundenes Rechtsgeschäft*) vorliegt, bedarf der Feststellung im Einzelfall, wobei Unterschiede zum deutschen Recht bestehen.

Eine den §§ 164 ff BGB vergleichbare, systematische Regelung der **Stellvertretung** fehlt im französischen Recht. Im Code Civil finden sich insbesondere in den Artikeln 1984 ff zwar einzelne Vorschriften, erst in jüngerer Zeit wird jedoch zwischen der nach außen wirkenden Stellvertretung („*représentation*“) und dem Innenverhältnis in Gestalt der **Vollmacht** („*mandat*“) oder der Vormundschaft („*tutuelle*“) getrennt. Für die Erteilung der Vollmacht ist – anders als im BGB- ein Vertrag zwischen dem Bevollmächtigenden (Auftraggeber) und Vertreter (Beauftragter) erforderlich. Im französischen Rechtskreis werden allerdings die verschiedensten Begriffe im Zusammenhang mit einer Bevollmächtigung genannt, die ihrerseits wiederum unterschiedliche Inhalte haben. Man unterscheidet unter anderem zwischen dem „*mandat général*“ (*Gesamtvollmacht*), dem „*mandat spécial*“ (*Sondervollmacht*), dem „*mandat en termes généraux*“ (*Gattungsvollmacht*) und dem „*mandat en termes spéciaux*“ (*im Einzelnen genau festgelegte Vollmacht*). Ein potentieller Vertragspartner sollte deshalb die von einem französischen Partner vorgelegte Vollmachtsurkunde sehr eng auslegen und sich etwa darin nicht aufgeführte Befugnisse nochmals ausdrücklich gesondert schriftlich bestätigen lassen. Rechtsgeschäftlich erteilte Vollmachten, deren Inhalt gesetzlich bestimmt ist, wie z. B. Prokura oder Handlungsvollmacht gibt es im französischen Recht nicht.



Das französische Recht kennt daneben auch die Anscheinsvollmacht („*mandat apparent*“). Enger gesehen wird die Verbindung zwischen Vollmacht und dem abzuschließenden Geschäft; abweichend von § 167 II BGB bedarf die Bevollmächtigung zu einem formbedürftigen Rechtsgeschäft grundsätzlich der Form des Rechtsgeschäfts.

Das französische Recht geht davon aus, dass ein Liefervertrag, der Angaben über die Lieferzeit enthält, in der Regel als **Fixgeschäft** anzusehen ist. Fehlen Angaben zur Lieferzeit gänzlich, kann die Lieferung sofort verlangt werden, wobei handelsübliche Lieferfristen dennoch zu beachten sind.

Zu den **Nebenpflichten**, die sich auch im französischen Recht, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, in erster Linie aus dem mutmaßlichen Parteiwillen und aus Treu und Glauben ergeben (Art. 1134 Code Civil, „*bonne foi*“), gehören z. B. die Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner, u. U. auch Sicherungs- und Informationspflichten. Ihre Verletzung wird nicht als besondere Kategorie der Leistungsstörung verstanden sondern als „*exécution défectueuse*“ (*mangelhafte Erfüllung*). Letztlich ist der Kreis der vertraglichen Nebenpflichten im französischen Recht enger als im deutschen, weil die Haftungsbestimmungen des Code Civil strenger sind und weniger Lücken aufweisen.

Im französischen Recht herrscht im Gegensatz zum deutschen Abstraktionsprinzip das sog. **Konsensprinzip**. Das Konsensprinzip führt dazu, dass das Eigentum mit dem Abschluss des Kaufvertrags –des Kausalgeschäfts– übergeht. Es bedarf grundsätzlich keines weiteren Vollzugsakts, bei Gattungssachen ist lediglich die Konkretisierung erforderlich.

Wichtige Konsequenzen hat das Konsensprinzip auch bei der **Gefahrtragung** und im Konkurs. Im französischen Recht fehlt eine den §§ 446, 447 BGB entsprechende Regelung, die Gefahr geht also mit Kaufvertragsabschluss bzw. Konkretisierung über. Diese Folge kann durch die Vereinbarung einer aufschiebenden Bedingung ausgeschaltet werden. Für den **Konkursfall** ergibt sich aus dem Konsensprinzip, dass die Sache schon vor Lieferung nicht mehr zur Konkursmasse des Verkäufers gehört. Der Käufer kann im Konkurs des Verkäufers aussondern. Fällt hingegen der

Käufer in Konkurs, wird dem Verkäufer ein Herausgabeanspruch und ein Zurückbehaltungsrecht gewährt, sofern die Sache noch nicht geliefert ist.

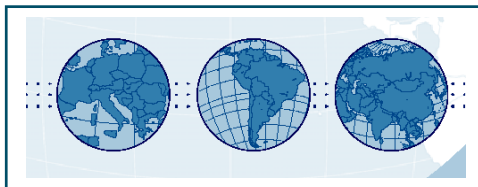
7. Nutzungsrechte

Grundsätzlich besteht auch für Lizenz- und für Know-how-Verträge bzw. für entsprechende Regelungen in Lieferverträgen nach französischem Recht Form- und Vertragsfreiheit. Bei Patentlizenzverträgen ist eine Eintragung in das französische Patentregister möglich. Entsprechende Verträge mit Unternehmen mit Sitz im Ausland müssen innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss der zuständigen Behörde in Frankreich gemeldet werden. Ein Genehmigungsverfahren besteht jedoch nicht.

8. Zahlungsbedingungen und Lieferung

Auch beim Auslandsgeschäft stellt sich die Frage, wer die wirtschaftliche Macht hat, seine Interessen durchzusetzen. Regelmäßig wird der Erwerber versuchen, ein möglichst weites Zahlungsziel zu erhalten; der Veräußerer wird versuchen, Vorkasse zu erhalten. Darüber hinaus hat der Liefernde ein Interesse daran, eine Zahlungssicherung zu erreichen. Es besteht insofern Vertragsfreiheit und es kann z.B. Vorkasse oder Lieferung mit Zahlungsziel vereinbart werden. Das Hauptaugenmerk sollte allerdings beim grenzüberschreitenden Handel auf eine **Absicherung des Zahlungsrisikos** gelegt werden. Dieses ist auch im Verkehr mit Frankreich durch ein sog. **Dokumentengeschäft** möglich. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Form des Dokumentenakkreditivs oder das Dokumenteninkassos. Insbesondere bei neu aufgebauten Geschäftsbeziehungen sollte auf diese Möglichkeiten zurückgegriffen werden. Praktische Hilfe bieten die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (Publikation Nr. 500 der internationalen Handelskammer, Paris in Kraft seit dem 01.01.1994) und der einheitlichen Richtlinien für Inkasso, Revision 1995 (Publikation 522 der internationalen Handelskammer, Paris in Kraft seit dem 01.01.1996).

Mit den sog. „**Incoterms**“ (Stand 1.1. 2000) hat die Internationale Handelskammer differenzierte Lieferbedingungen entworfen, mit



denen Käufer und Verkäufer ihre Pflichten und Risiken hinsichtlich Sachgefahr und Kostenübernahme der Lieferung verteilen können. Die Incoterms geben die Gewähr für eine eindeutige Festlegung und einheitliche Auslegung der beiderseitigen Rechte und Pflichten. Sie sind seit 1990 in vier Gruppen unterteilt: Bei den E-Klauseln stellt der Verkäufer dem Käufer die Ware auf seinem eigenen Gelände zur Verfügung („ex works“). Bei den F-Klauseln wird der Verkäufer verpflichtet, die Ware einem vom Käufer benannten Frachtführer zu übergeben. In der dritten Gruppe, den C-Klauseln wird das Risiko des Verlusts oder Beschädigung der Ware sowie zusätzliche Kosten nach dem Abtransport dem Verkäufer abgenommen, während die vierte Gruppe (D-Klauseln) die Kosten und Risiken dem Verkäufer auferlegt, bis die Ware im Bestimmungsland eintrifft. Die Incoterms müssen ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. Quelle z.B.:

<http://www.iccwbo.org/incoterms/wallchart/wallchart.pdf>

9. Laufzeit

Wie auch im deutschen Recht, enden Verträge, die auf eine feste Laufzeit geschlossen sind (befristete Verträge) mit Ablauf dieser Laufzeit.

Es kommt häufig vor, dass solch ein befristeter Vertrag stillschweigend verlängert wird. In einem solchen Fall wandelt sich der befristete Vertrag in einen Vertrag mit unbefristeter Laufzeit.

Ein Vertrag mit unbefristeter Laufzeit ist durch Kündigung beendbar.

10. Allgemeines zum Leistungsstörungenrecht

Die Leistungsstörungen werden im französischen Recht unter dem Begriff der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit („*inexécution de l'obligation*“) zusammengefasst.

Verglichen mit der umfänglichen Regelung der Rechtsbehelfe im BGB hat das französische Gesetz fragmentarischen Charakter. Die Gestaltungsmöglichkeit wird auf das Gericht übertragen, das ein „den Umständen des

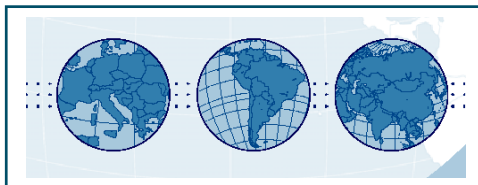
Sachverhaltes gerecht werdendes Urteil“ finden soll. Regelmäßig führt das zur Gewährung von Schadensersatz, zur Setzung einer Nachfrist (zur Behebung der Leistungsstörung) oder zur Vertragsauflösung.

Wie das deutsche Recht geht auch das französische Recht davon aus, dass der Vertragspartner grundsätzlich einen durchsetzbaren, d.h. einklagbaren Anspruch auf Naturalerfüllung hat. Eine Leistungsstörung liegt dann vor, wenn die Durchsetzung des Erfüllungsanspruchs nicht sofort, nur teilweise bzw. mangelhaft oder überhaupt nicht gelingt, also eine „*inexécution*“ vorliegt.

Hinsichtlich des Schadensersatzes wird (vgl. Art. 1147 Code Civil zwischen dem Schaden unterschieden, der aus der **verspäteten Erfüllung** resultiert (sog. „*dommages-intérêts moratoires*“) und dem **Nichterfüllungsschaden** (sog. „*dommages-intérêts compensatoires*“). Der Nichterfüllungsschaden erstreckt sich auf den Leistungsmangel selbst, auf den entgangenen Gewinn und sonstige Folgeschäden. Erfasst werden auch ideelle Nachteile („*dommage moral*“), was jedoch im Vertragsrecht eine untergeordnete Rolle spielt und seine Bedeutung im Deliktsrecht hat. Als Verspätungsschaden lässt das Gesetz bei Geldschulden den Verlust des Kapitalzinses gelten (Art. 1153 Code Civil). Der Zinssatz wird nicht kraft Gesetzes festgelegt, sondern jährlich aufgrund der Veräußerungsrendite kurzfristiger Staatsschuldverschreibungen berechnet.

Voraussetzung für die Geltendmachung von Zinsen und Verspätungsschaden ist **Verzug**. Um den Schuldner in Verzug zu setzen („*mise en demeure*“), ist eine **Mahnung** erforderlich: diese ist grundsätzlich vom Gerichtsvollzieher zuzustellen („*sommation*“). Die Mahnung kann durch die Klageerhebung ersetzt werden. Eine briefliche Mahnung reicht – anders als im deutschen Recht – nur unter Kaufleuten und setzt eine entsprechende Vereinbarung in der „*pacte commissoire*“ (Vertrag mit Verfallklausel, s. u.) voraus. Es empfiehlt sich, auch für eine briefliche Mahnung eine beweisfähige Zustellungsart zu wählen.

Beim Nichterfüllungsschaden ist umstritten, ob Verzug Voraussetzung ist. Es wird jedoch häufig zweckmäßig sein, den Schuldner in Verzug zu setzen, denn die bloße Tatsache



des Verzugs genügt, um eine Pflichtwidrigkeit zu begründen bzw. den Einwand höherer Gewalt auszuschließen.

Weil die gerichtliche Festsetzung der Rechtsbehelfe umständlich und wegen seiner Dauer auch für die Parteien unbefriedigend ist, ist in der Praxis anerkannt, dass beide Parteien im Vertrag vereinbaren können, dass im Falle einer Leistungsstörung eine Vertragspartei die **Auflösung des Vertrags** erklären kann (sog. „*pacte commissoire*“ oder „*clause expresse de résolution*“, *ausdrückliche Auflösungsklausel*). Diese Klausel kann auch die Verpflichtung zu einer vorherigen Mahnung oder Nachfrist beinhalten.

Die Leistungsstörung muss dem Vertragspartner **zurechenbar** sein. Hierbei ist zwischen den „*obligations de moyen*“ („*Pflichten, unter Einsatz aller Fähigkeiten und der erforderlichen Sorgfalt auf das angestrebte Ergebnis hinzuwirken*“) und den „*obligation de résultat*“ (Erfolgspflichten) zu unterscheiden: Bei den *obligations de moyen* muss ein **Verschulden** nachweisbar sein, während bei einer *obligation de résultat* dem Schuldner seine Entlastung obliegt, z. B. durch den Nachweis höherer Gewalt („*cause étrangère, cas fortuit, force majeure*“).

Obwohl der Code Civil im vertraglichen Bereich – anders als die einschlägigen deutschen Bestimmungen, nämlich §§ 276, 278 BGB – weder eine Definition des Verschuldens über das **Gehilfenverschulden** enthält, besteht im Ergebnis Einigkeit darüber, dass der Vertragsschuldner für ein Gehilfenverschulden einzustehen hat. Zur Begründung wird teils auf die deliktsrechtliche Gehilfenhaftung (Art. 1384 V) zurückgegriffen, teils wird die Leistungsstörung als vom Schuldner selbst verursacht angesehen.

Treten bei der Durchführung des Vertrages bloße Verzögerungen auf, so kommt eine Vertragsauflösung so lange nicht in Betracht, wie das Gericht dem Schuldner Stundung und Ratenzahlung gewährt bzw. der Gläubiger noch ein Interesse an der Leistung hat. Die Rechtsprechung gewährt dem Gläubiger jedoch bei gegenseitigen Verträgen (neben dem Schadensersatz) ein **Leistungsverweigerungsrecht** über die Einrede des nicht erfüllten Vertrages; es sei denn, der Gläubiger ist vorleistungspflichtig.

11. Mangelansprüche

11.1 Sachmangel

Die verkaufte Sache hat einen **Sachmangel** („*defaut de la chose vendue*“), wenn sie für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet ist oder ihre Brauchbarkeit so weit gemindert ist, dass der Käufer sie nicht oder nur für einen geringeren Preis erworben hätte, wenn er den Mangel gekannt hätte.

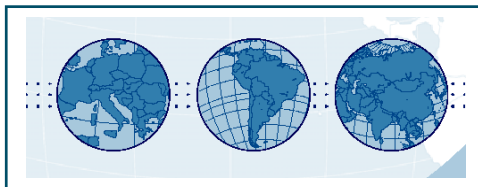
Der Verkäufer haftet verschuldensunabhängig für **verborgene Mängel** („*vice caché*“, Art. 1641 Code Civil), wenn der Sachmangel bei Vertragsabschluss (Eigentumsübergang) schon vorgelegen hat. Das französische Recht versteht unter verborgenen Mängeln solche, die nicht oder nur unter außerordentlichen Umständen festgestellt werden können.

Offenkundige Mängel („*vice apparents*“) und solche Mängel, die eine Abweichung von der vertraglichen Vereinbarung darstellen, lösen im Falle des Verschuldens ebenfalls die Rechtsfolgen der Nichterfüllung aus: Fortbestand des Anspruchs auf Übereignung einer mangelfreien Sache oder Rücktrittsrecht sowie Schadensersatz.

Die **Mangelansprüche** umfassen Rücktritt, Minderung und u. U. Schadensersatz. Für die Vertragsauflösung muss der Käufer Klage erheben, erst durch das stattgebende Urteil wird der Vertrag aufgelöst („*action rédhibitoire*“). Der Käufer kann stattdessen auch Minderung des Kaufpreises geltend machen („*action estimatoire*“). Beide Rechtsbehelfe sind innerhalb eines kurzen Zeitraums („*bref délai*“) ab Entdeckung des Mangels gerichtlich geltend zu machen. Der Code Civil kennt **keine starre Frist**, die Festsetzung der Frist obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, was die Berücksichtigung der Natur des Kaufobjekts ermöglicht. In den meisten Fristen dürfte die Frist bei sechs bis zwölf Monaten liegen.

Ist eine Nachbesserung nicht unverhältnismäßig, so kann der Käufer auch –die gesetzlich nicht geregelte– Mangelbeseitigung verlangen.

Liegt ein nur **geringfügiger Mangel** vor, kommt eine Vertragsauflösung oder Minderung nicht in Betracht, der Käufer hat aber ein Recht auf Nachbesserung.



Der Anspruch auf **Schadensersatz** ist davon abhängig, ob der Verkäufer den Sachmangel kannte. Ist dies nicht der Fall, muss er dem Käufer (im Falle der Vertragsauflösung) neben der Rückzahlung des Kaufpreises lediglich die gewöhnlichen Vertragskosten erstatten. Wichtig ist, dass bei berufs- oder gewerbsmäßigen Verkäufern eine Kenntnis des Sachmangels gesetzlich vermutet wird. Die Vermutung umfasst die typischen Fabrikations- und Konzeptionsfehler, aber auch solche Fehler, die durch mangelhafte Vorprodukte verursacht wurde. Die Beweispflicht des Käufers erstreckt sich daher regelmäßig nur auf den Mangel und sein Vorliegen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses.

Der **Schadensersatzanspruch** umfasst den Schaden an der mangelhaften Sache selbst und daraus folgende Vermögensschäden. Werden durch den Mangel jedoch andere Sachen des Käufers oder Personen geschädigt, greift das Produkthaftungsgesetz.

Anders als in § 377 HGB ist im französischen Recht nicht gesetzlich vorgeschrieben, dass zur Wahrung der Ansprüche die Ware unverzüglich auf **Fehler zu untersuchen** ist bzw. erkannte Mängel unverzüglich anzuzeigen sind. Es wird vom Gewerbetreibenden jedoch erwartet, dass er, soweit zumutbar, die Untersuchungen unverzüglich durchführt. Anderes kann gelten, wenn er von seinem üblichen Händler beliefert worden ist und er dessen Lieferungen bisher nicht zu beanstanden hatte.

Die Rechtsprechung erkennt an, dass der Käufer auch gegenüber den Vormännern des Verkäufers im Wege des **Regresses** Gewährleistungsrechte geltend machen kann. Grundsätzlich gilt:

- Der Letztabnehmer kann alternativ den Letztverkäufer, andere Zwischenglieder der Vertriebskette oder den Hersteller im Wege der sog. „*action directe*“ (*unmittelbare Klage*) in Anspruch nehmen, wenn der Fehler schon im Bereich des betreffenden Verkäufers bestanden hat.
- Verklagt der Geschädigte den Verkäufer, so kann dieser weitere Beteiligte der Vertriebskette bis hin zum Hersteller in den Prozess einbeziehen mit der Folge des Regresses im jeweiligen

Vertragsverhältnis („*appel en garantie*“).

Wenn einer der Zwischenverkäufer den Mangel kannte, standen ihm keine Gewährleistungsansprüche zu mit der Folge, dass er auch keine Ansprüche übertragen konnte. Der Letztverkäufer kann sich dann nur an die Vormänner dieses Zwischenverkäufers wenden.

Besondere Rechte hat der Käufer beim Fernkauf („*vente a distance*“): Sieben Tage ab der Lieferung kann der Käufer die Ware zurückgeben, Umtausch oder die Erstattung des Kaufpreises verlangen, ohne dass die Ware einen Mangel aufweisen muss.

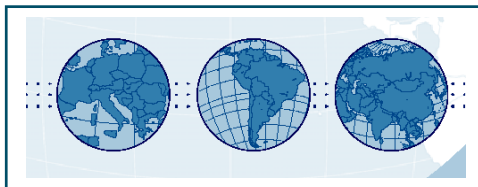
11.2 Rechtsmangel

Nach französischem Recht trifft den Verkäufer die Verantwortung dafür, dass der Käufer den ungestörten Besitz an der Kaufsache erhält („*possession paisible de la chose vendue*“). Die Rechtsmängelgewähr setzt beim Verkauf einer fremden Sache aber voraus, dass der Käufer nicht die konkurrierende Nichtigkeitsklage erhebt („*nullité relative*“). Der Begriff des Rechtsmangels ist im französischen Recht weiter als im BGB, da auch der Verkäufer selbst sämtliche Beeinträchtigungen des Besitzes des Käufers unterlassen muss, wie z. B. die Eröffnung eines Konkurrenzunternehmens und dem Verkäufer bekannte oder erkennbare öffentlichrechtliche Beschränkungen.

Im französischen Recht können die Gewährleistungspflichten des Verkäufers vertraglich beschränkt werden.

12. Haftung

Das französische Recht kennt als Sicherungsmittel die Garantie auf erste Anforderung („*garantie à première demande*“). Zur Hauptverbindlichkeit ist sie weder subsidiär noch akzessorisch. Eine ausdrückliche Regelung im Gesetz fehlt, die Rechtsprechung hat die **selbstständige Garantie** jedoch gemäß dem das französische Schuldvertragsrecht beherrschenden Grundsatz der Privatautonomie anerkannt. Sie kommt durch formlosen Vertrag zustande. Die Garantie wird für den Fall abgegeben, dass bei der Abwicklung des gesicher-



ten Geschäfts eine Leistungsstörung eintritt, die dann die Ursache für das Entstehen einer Verbindlichkeit ist, meist die Verpflichtung zu Schadensersatz oder Rückgewähr von Leistungen. Der Garantierende verpflichtet sich, ohne weiteres zu zahlen; dem Begünstigten können weder Einwendungen noch Einreden aus dem Vertrag, für den die Garantie übernommen wurde, entgegengehalten werden.

Bei berufs- oder gewerbsmäßigen Verkäufern wird die den Schadensersatz auslösende **Kenntnis des Mangels** gesetzlich vermutet (vgl. oben). Es ist aber möglich, diese Vermutung durch eine **vertragliche Regelung** auszuschließen: Voraussetzung dafür ist, dass der Vertragspartner selber Kaufmann bzw. aufgrund seiner Sach- und Fachkenntnis ein besonders versierter Vertragspartner ist, der den Schutz der gesetzlichen Vermutung nicht braucht. Im Übrigen ist es gesetzlich verboten, die Haftung für Vorsatz („*dol*“) und grobe Fahrlässigkeit („*faute lourde*“) auszuschließen. Ebenso ist es verboten, die Haftung bei der Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten (Hauptleistungspflichten) zu beschränken.

Im Ergebnis bleibt im französischen Recht für haftungsbeschränkende Vereinbarungen nur der Bereich der leichten Fahrlässigkeit übrig.

Beispielformulierung:

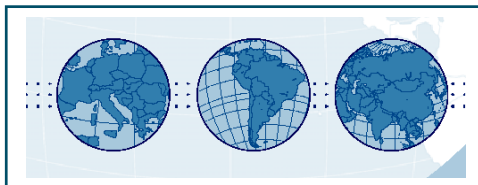
Eine entsprechende Vertragsformulierung könnte z. B. lauten: „En cas de négligence simple et si aucune disposition légale obligatoire n'exige le contraire: La responsabilité civile de [Unternehmen]se limite aux infractions des obligations contractuelles essentielles (obligation d'une importance extrême). En cas de dommages matériels et pécuniaires, cette responsabilité est limitée aux dommages typiques du contrat et prévisibles. Ceci s'applique également aux bénéficiaires et aux économies non réalisés. Toute responsabilité pour dommages consécutifs est exclue.“
 („Bei einfacher Fahrlässigkeit und soweit nicht anderweitig zwingend gesetzlich vorgeschrieben gilt: [Unternehmen]haftet nur, soweit es eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.“)

13. Wettbewerbsbeschränkungen

Anders als in Deutschland gibt es in Frankreich kein Gesetz, das sich umfassend mit unlauteren Wettbewerbspraktiken befasst. Verbotstatbestände sind von der Rechtsprechung auf der Grundlage allgemeiner Prinzipien der Zivilrechtshaftung entwickelt worden. Unterschiede wird dabei z.B.:

- Geschäftsehrverletzung eines Konkurrenten,
- Ausbeutung eines fremden Rufs, um eine Verwechslung hinsichtlich der Konkurrenzunternehmen bzw. ihrer Waren oder Dienstleistungen zu schaffen,
- Abwerben von Beschäftigten und Kunden.

Darüber hinaus enthält die ordonnance Nr. 86-1243 *relative à la liberté des prix et de la concurrence* in ihrem Titel IV (heute kodifiziert im IV. Buch des Code de Commerce) eine Reihe von beschränkenden und dem Transparenzgebot widersprechenden Praktiken, die nach deutscher Systematik jedenfalls zum Teil Tatbestände unlauteren Wettbewerbs verwirklichen. Sie fallen in die Zuständigkeit der Zivilgerichte. Typische Transparenzvorschriften zur Bekämpfung diskriminierender Bedingungen gegenüber Abnehmern sind z. B. die Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zu Hinweisen auf besonders belastende Vertragsbedingungen, die Pflicht zur Erstellung einer Rechnung und dazu, auf Anfrage die AGB und die Preislisten einschließlich der Rabatte, Abschläge oder Rückvergütungen mitzuteilen. Als sog. „*pratiques restrictives*“ (*beschränkende Praktiken*), die per se verboten sind und sanktioniert werden, findet sich z. B. der Verkauf unter Einstandspreis, die Preisbindung der zweiten Hand, „*prix imposés*“ und bestimmte Formen der Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses. Weitere Vorschriften mit wettbewerbsrechtlichem Charakter wie z.B. das Verbot von Koppelungsgeschäften oder unentgeltlichen Zugaben enthalten manche Verbraucherschutzgesetze. Da das Gesetz nicht jedes unlautere Verhalten erfasst, hat die Rechtsprechung die sog. „*action en concurrence déloyale*“ (*Klage wegen unlauteren Wettbewerbs*) entwickelt. Sie



erfordert die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen deliktischer Haftung, wobei an den Kausalzusammenhang geringe Anforderungen gestellt werden; der Schaden wird im Verlust von Kundschaft gesehen. Vier Tatbestandsgruppen werden je nach Art des schädigenden Verhaltens unterschieden: Die Herabsetzung der Person oder der Produkte eines Konkurrenten („*denigrement*“), die Herbeiführung einer Verwechslungsgefahr („*confusion*“), die Störung der Betriebsorganisation eines Konkurrenten („*désorganisation de l'entreprise du concurrent*“) (z. B. durch sittenwidrige Abwerbung eines Angestellten oder Betriebsespionage) und schließlich die Störung des jeweiligen Marktes („*désorganisation du marché*“). Geklagt werden kann auf Schadensersatz oder Unterlassung, einstweiliger Rechtsschutz wird gewährt.

14. Einbeziehung von AGB

Die Verwendung von formularmäßigen Verkaufsbedingungen – AGB – ist ebenso wie im deutschen Rechtsraum auch in Frankreich üblich.

Wie im deutschen Recht ist Voraussetzung für die Einbeziehung von AGB in den Vertrag, dass diese bekannt sind oder dem Vertragspartner die Möglichkeit gegeben wurde, von den AGB Kenntnis zu nehmen. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme muss **vor Vertragsabschluss** gegeben sein: es reicht also nicht der Hinweis aus, dass die AGB noch gesondert angefordert werden müssen. Ebenso unzureichend ist, dass der Vertragspartner mit dem Vorhandensein und der Verwendung branchenüblicher AGB hätte rechnen müssen.

Die **ausdrückliche Einbeziehung** vor oder bei Vertragsschluss ist unproblematisch. Sie liegt vor, wenn das Vertragsdokument die vollständigen AGB enthält und der Vertragspartner dieses Dokument unterzeichnet. Es kann auch ausreichend sein, wenn bei ständiger Geschäftsverbindung in früheren Verträgen die AGB bereits ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht worden sind und im konkreten Vertrag ein deutlicher Hinweis auf die Gültigkeit der früher einbezogenen AGB enthalten ist.

Expertentipp:

In der französischen Vertragspraxis wird häufig auf den handschriftlichen Zusatz „Lu et approuvé“ (*gelesen und einverstanden*) neben der Unterschrift Wert gelegt.

Eine Einbeziehung durch **stillschweigende Annahme** kann beispielsweise vorliegen, wenn AGB auf der Rückseite eines Vertragsangebots oder einer Auftragsbestätigung abgedruckt sind und der Vertragspartner mit der Geltung der AGB einverstanden ist. Voraussetzung in derartigen Konstellationen ist jedoch, dass sich auf der Vorderseite des Dokuments ein klarer Hinweis auf das Vorhandensein der AGB befindet.

Widersprechen sich AGB bei der **wechselseitigen Verwendung** von AGB werden diese mangels Annahme der jeweils anderen Vertragspartei nicht zum Vertragsbestandteil; sie heben sich gegenseitig auf, sofern sie in

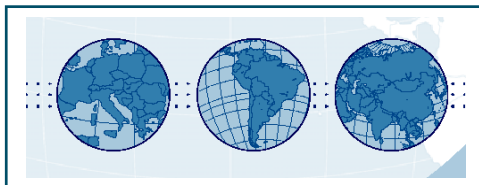
Expertentipp:

Eine Klausel könnte lauten: „Nos conventions sont régies par nos conditions générales figurant au verso.“ (*Für unsere Verträge gelten unsere umseitigen Geschäftsbedingungen*).

etwa der gleichen Art abgefasst sind.

Obwohl es das Prinzip durchbricht, dass AGB vor oder bei Vertragsschluss einbezogen werden sollen, kennt auch das französische Recht die Konstellation, dass die nach Abschluss eines mündlichen Vertrags übersandten **kaufmännischen Bestätigungsschreiben** und etwa darin enthaltene AGB wirksam in den Vertrag einbezogen werden können. Dies geschieht regelmäßig durch Schweigen des Empfängers; wenn der Empfänger der Geltung der AGB widerspricht, ist er nicht an sie gebunden. Diese Art der nachträglichen Einbeziehung unterliegt allerdings gewichtigen Einschränkungen: Nach herrschender Ansicht setzt sie voraus, dass es sich um sog. interpretierende AGB handelt („*lettre interprétative*“ im Gegensatz zu den „*lettre modificative*“, vertragsändernde AGB). Darüber hinaus kann das Schweigen des Empfängers nur als Zustimmung gewertet werden, wenn eine entsprechende Verkehrssitte oder Handelsbrauch besteht und dem Empfänger die AGB schon bekannt sind, z.B. aufgrund von Vertragsverhandlungen oder früheren Geschäftsbeziehungen.

Klauselkontrolle: Im Gegensatz zum deutschen AGB-Gesetz gibt es keine umfassende und zusammenhängende gesetzliche Rege-



lung allgemeiner Geschäftsbedingungen in Frankreich. Die vorhandenen einzelnen Schutzgesetze verstehen sich als reines Verbraucherschutzrecht und sind nur im engen Ausnahmefall auf Kaufleute anwendbar: Nach einem Urteil des Cour des Cassation (vom 25. 5. 1992) (*Kassationsgerichtshof, oberste Gerichtsbarkeit in Frankreich, entspricht etwa dem Bundesgerichtshof*) fällt ein Kaufmann, der außerhalb seines Geschäftsbereichs Verträge abschließt dann unter den Schutz der vorhandenen Regelungen, wenn er in einem Bereich tätig wird, in dem ihm die speziellen Fachkenntnisse fehlen (und er seinem Vertragspartner daher wie ein Verbraucher gegenübersteht) und das Geschäft nicht in direktem Bezug zu seiner Geschäftstätigkeit steht.

15. Sicherheiten

In einem Kaufvertrag über eine bewegliche Sache wird als Sicherungsmittel häufig ein **Eigentumsvorbehalt** erwünscht sein. Wichtig ist dabei zunächst, dass der Eigentumsvorbehalt wegen seiner Zugehörigkeit zum Sachenrecht hinsichtlich des anwendbaren Rechts der Dispositionsfreiheit der Vertragspartner entzogen ist. Es gilt der Grundsatz der sog. „*lex rei sitae*“ (Recht der belegenen Sache), nach dem allein der Ort, an dem sich die Sache befindet, entscheidend für das anwendbare Recht ist (siehe **Ziffer 2**).

Expertentipp:

Das französische Recht kennt nur den einfachen Eigentumsvorbehalt. Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt sind nicht anerkannt.

Der Eigentumsvorbehalt kann sich aus den AGB, der Auftragsbestätigung, dem Lieferschein, der Rechnung oder sonstiger Geschäftskorrespondenz ergeben.

Voraussetzung der wirksamen Vereinbarung ist, dass der Käufer zugestimmt hat. Für diese ist keine besondere Form vorgesehen. Neben der ausdrücklichen Erklärung (durch Unterschrift) ist auch eine konkludente Genehmigung möglich, z.B. wenn in sämtlichen früheren Geschäftsunterlagen der Eigentumsvorbehalt erwähnt wurde und die Verträge auch

entsprechend abgewickelt wurden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass in den Dokumenten deutlich erkennbar auf den Eigentumsvorbehalt hingewiesen worden ist (z.B. durch optische Hervorhebung im Text).

Der Eigentumsvorbehalt gibt dem Verkäufer bei Konkurs des Käufers einen innerhalb von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung geltend zu machenden Aussonderungsanspruch, wenn die Ware beim Käufer unverändert („*en nature*“) vorhanden ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Vorbehaltsware nicht mehr ohne größeren Aufwand als solche zu identifizieren ist (z. B. nach Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren).

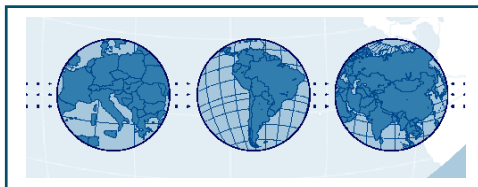
Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die betroffene Ware in der Bilanz in einem besonderen Posten aufgeführt ist.

Bei Veräußerung der Ware an einen gutgläubigen Dritten ist der Vorbehaltsverkäufer nur durch einen Schadensersatzanspruch in Höhe des noch nicht geleisteten Kaufpreises geschützt.

16. Aufrechnung, Verjährung

Die **Aufrechnung** weicht vom deutschen Recht ab. Stehen sich gleichartige, gegenseitige, fällige und entscheidungsreife Forderungen gegenüber, so erlöschen diese unmittelbar kraft Gesetzes (vgl. Art. 1290 CC). Ist die Gegenforderung nicht entscheidungsreif, so kann der beklagte Schuldner durch Widerklage gerichtliche Aufrechnung erreichen.

Die **Verjährung** ist geregelt in den Art. 2219 ff CC. Die gewöhnliche Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre und beginnt mit der Fälligkeit der Forderung (*prescription extinctive*, Art. 2262 CC), in einer Vielzahl von Vorschriften sind jedoch kürzere Fristen vorgesehen. Bedeutsam ist vor allem die zehnjährige Verjährungsfrist für Handelsgeschäfte und deliktische Schadensersatzansprüche. Einer zweijährigen Verjährungsfrist unterliegen Ansprüche von Kaufleuten wegen Lieferung an Nichtkaufleute. Hemmungsgründe für die Verjährung enthalten Art. 2252-2259 CC („*suspension*“). Neben den dort genannten hat die Rechtsprechung zusätzlich die „*impossibilité absolue d'agir*“ (absolute Unmöglichkeit der Leistung, z.B.



wegen höherer Gewalt) anerkannt. Unterbrechung („*interruption*“) tritt vor allem bei Klageerhebung und Anerkennung seitens des Schuldners ein.

Eine ausgesprochene **Gewährleistungsfrist** gibt es im französischen Recht nicht. Die Geltendmachung von Sachmängeln ist auf eine sog. kurze Frist („*bref délai*“) beschränkt; die Festsetzung dieser Ausschlussfrist obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. In den meisten Fällen dürfte die Frist bei sechs bis zwölf Monaten liegen.

17. Rechtsverfolgung

Wie bei der Wahl des auf die vertragliche Beziehung anzuwendenden Rechts ist es auch möglich, im Geschäftsverkehr mit Frankreich eine Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen.

Bedenken Sie im Zusammenhang mit der Vereinbarung des anzuwendenden Rechts und des Gerichtsstandes, dass sich im Zweifel der Richter in ein ihm fremdes Recht einarbeiten muss, was aufgrund der damit verbundenen Bestellung von Sachverständigen teuer und aufwändig werden kann: Die Wahl eines Gerichtsstandes in Dänemark bei der Anwendbarkeit Schweizer Rechts ist daher eine wenig glückliche Lösung. Das jeweils gewählte nationale Verfahrensrecht muss – auch wenn ggf. kein Bezug zum Staat besteht, in dem das Gerichtsverfahren durchgeführt werden soll – dies zulassen. Zudem müssen Urteile nationaler Gerichte in dem Staat, in dem der Klagegegner seinen Sitz hat, vollstreckbar sein.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung muss in der Regel entweder schriftlich oder aber mündlich mit schriftlicher Bestätigung geschlossen sein, wenn nicht zwischen den Vertragspartnern eine andere Gepflogenheit etabliert oder ein internationaler Handelsbrauch gegeben ist.

Expertentipp:

Regeln Sie eine Gerichtsstandsvereinbarung zu Ihrer eigenen Sicherheit immer schriftlich.

Alternativ ist es immer möglich, eine Schiedsgerichtsvereinbarung zu treffen, nach der

entstehende Streitigkeiten vor der internationalen Handelsgerichtsbarkeit ausgetragen werden sollen.

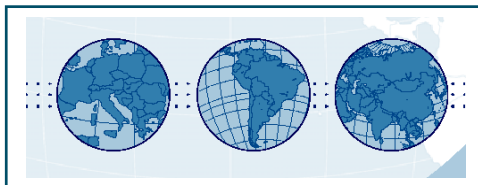
Deutschland und Frankreich sind dem Europäischen **Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen von 1989 (EuGVÜ)** beigetreten. Sofern seine Anwendbarkeit nicht ausgeschlossen ist (z.B. bei Konkurs- oder Vergleichsverfahren sowie Schiedsverfahren), führt es dazu, dass die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen **anerkannt** werden, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Von diesem Grundsatz wird lediglich eine Ausnahme gemacht, wenn die Anerkennung gegen die *ordre public* des Anerkennungsstaates verstößt (vgl. Ziffer 2) oder die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist.

Eine Entscheidung ist auch dann in Frankreich vollstreckbar, wenn sie dort auf Antrag des Berechtigten mit der **Vollstreckungsklausel** versehen worden ist. Über die Zulassung der Zwangsvollstreckung hat in Frankreich der Präsident des „*Tribunal de Grande Instance*“ (Landgericht) am Wohnsitz des Schuldners zu entscheiden. Bei fehlendem Wohnsitz ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. Gegen die Entscheidung können die Parteien Rechtsbehelfe einlegen.

18. Sprachengesetz

Das Gesetz zum Schutz der französischen Sprache (Gesetz Nr. 94-665 vom 4.8.1994, „*Loi Toubon*“) stellt deutsche Anbieter und Exporteure vor verschiedene Probleme. Es fordert u. a., dass in der Bezeichnung, dem Angebot und der Aufmachung von Gütern, Produkten oder Dienstleistungen sowie in den Aufschriften, Anzeigen oder Mitteilungen, die der Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen, zwingend die französische Sprache zu benutzen ist. Davon sind betroffen:

- Schriftstücke zur Benutzer- oder Verbraucherinformation (Bedienungsanleitungen, Gebrauchsanweisungen, Broschüren etc.)



- Aufschriften auf Produkten, deren Behältern oder Verpackungen
- jede schriftliche, gesprochene oder audiovisuelle Werbung für vertriebene Güter, Produkte oder Dienstleistungen
- Aufschriften, Anzeigen oder Mitteilungen, die der Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen
- Vermerke und Informationen, die mit dem Markenzeichen eingetragen werden.

Die französische Fassung kann in allen Fällen durch eine Übersetzung in eine oder mehrere Sprachen ergänzt werden.

Die Vorschriften gelten für den Vertrieb von Gütern, Produkten und Dienstleistungen in Frankreich, ganz gleich, welcher Herkunft sie sind.

Darüber hinaus ist bei Vertragsabschlüssen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Gebrauch der französischen Sprache zwingend vorgeschrieben.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes sind als Ordnungswidrigkeiten mit Geldstrafe belegt.

19. Produkthaftung

Frankreich hat 1998 die EU-Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte übernommen (Gesetz Nr. 98-389 vom 19.5.1998). Ein Produkt ist nach den Umsetzungsvorschriften jede bewegliche Sache (auch wenn sie in eine unbewegliche Sache eingefügt wurde). Ein Fehler liegt vor, wenn das Produkt nicht die Sicherheit bietet, die berechtigterweise erwartet werden kann. Produzent ist der Hersteller eines Endprodukts und der Hersteller eines Teilprodukts ebenso wie derjenige, der vorgefertigte Teile zu dem von ihm konstruierten und vermarkteten Endprodukt zusammensetzt. Es haftet auch der sog. Quasihersteller, also derjenige, der sich durch Anbringung seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Zeichens auf dem Produkt als Hersteller ausgibt.

Das Gesetz hat zu einer Umkehr der üblichen Beweislast geführt. So muss der Geschädigte

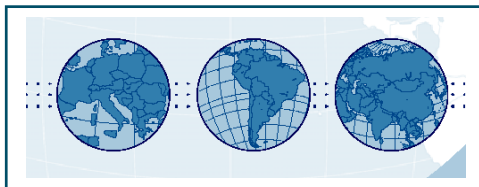
den Schaden, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden nachweisen. Kann der Hersteller sich nicht entlasten, haftet er unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden an der Fehlerhaftigkeit trifft oder nicht. Er **haftet u. a. nicht**, wenn er beweist, dass

- er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat;
- unter Berücksichtigung der Umstände davon ausgegangen werden kann, dass der Fehler nicht zu dem Zeitpunkt vorlag, zu dem das Produkt von ihm in den Verkehr gebracht wurde oder der Fehler später entstanden ist; der Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnte;
- der Fehler auf die Übereinstimmung mit zwingenden Vorschriften aus Gesetz oder Rechtsverordnung zurückzuführen ist.

Das Gesetz sieht weder eine Selbstbeteiligungsgrenze noch einen Haftungshöchstbetrag vor. Die Ansprüche des Geschädigten unterliegen einer dreijährigen Verjährungsfrist. Nach Ablauf einer Ausschlussfrist von 10 Jahren erlöschen sämtliche Ansprüche.

20. Länder mit ähnlichen Rechtsordnungen

Das französische Recht basiert im Wesentlichen auf dem zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Kraft gesetzten *Code civil*. Der *Code civil* gilt in Frankreich, hat darüber hinaus Länder wie Belgien und Luxemburg beeinflusst sowie (insbesondere im Schuld- und Vertragsrecht) Eingang ins italienische, spanische und portugiesische Recht gefunden. Der *Code civil* gilt heute noch in einigen ehemaligen Kolonien Frankreichs wie Senegal, Mauretanien, Mali und Niger sowie in den nordafrikanischen Staaten (Tunesien, Algerien, Marokko). Schließlich sind auch der US-Bundesstaat Louisiana und die kanadische Provinz Quebec dem französisch geprägten Rechtskreis zuzurechnen. Hingewiesen werden muss jedoch darauf, dass die Zugehörigkeit zum Rechtskreis nicht gleichbedeutend ist mit der Identität der jeweiligen zivilrechtlichen Gesetze. Im



konkreten Einzelfall sollte daher fachkundiger Rat eingeholt werden.

21. Vertragsauslegung

Bei der Auslegung eines Vertrages ist nach französischem Recht (*Code civil*) der Wortlaut nachrangig, grundsätzlich sind vor allem die Bedeutung des Vereinbarten und die gemeinsame Absicht der vertragsschließenden Parteien zu Grunde zu legen. Zu berücksichtigen ist dabei nicht nur die einzelne fragliche Klausel, sondern der **gesamte Vertrag**. Vorzuziehen ist eine geltungserhaltende Auslegung des Vereinbarten, vgl. auch **Ziffer 5**.

